

Bei Baumaßnahmen in und am Gewässer, wenn gesetzliche Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind:

Merkblatt zur Antragstellung nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW

Gemäß § 36 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i. V. m. § 22 LWG NRW (Landeswassergesetzes Nordrhein – Westfalen) bedarf die Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Gewässern einer Genehmigung bei der „Unteren Wasserbehörde“.

Hierfür ist ein formloser Antrag an folgende Anschrift zu richten:

**Stadt Bielefeld
Umweltamt
-Untere Wasserbehörde - 360.41-
August – Bebel – Str. 75 -77
33602 Bielefeld**

Der Antrag (3- fach) muss folgendes beinhalten:

1. Antragsschreiben

Beispieltext: Hiermit beantrage ich nach § 36 WHG i. V. m. § 22 Landeswassergesetz (LWG) folgende Baumaßnahme:

(Unterquerung des XXX - Baches mit.....usw.).

- 2. Baubeschreibung und Erläuterungsbericht.** Hieraus muss Art und Zweck der Anlage sowie deren Auswirkung auf das Gewässer hervorgehen.
- 3. Gemarkung, Flur und Flurstück der Anlage** in oder am Gewässer einschließlich des Auszuges aus dem Liegenschaftskatasters mit den betroffenen Flurstücken. Falls der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist, dann dessen schriftliche Einverständniserklärung.
- 4. Übersichtslageplan** im Maßstab 1 : 10.000 bis 1 : 5.000.
- 5. Aussagekräftiger Lageplan** im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 50.
- 6. Querschnitt im Bereich der Maßnahme**, mit Angabe der Überdeckung bei Unterquerungen, Darstellung des Gewässerprofils, ggf. Darstellung des zu querenden Durchlasses mit Abstandsangaben und Höhenangaben etc.
- 7. Geprüfter Standsicherheitsnachweis** (Prüfstatik), falls keine Typenprüfung (z. B. Rohre nach DIN....., Brückennachweis vom Lieferanten, etc.) vorliegt.
- 8. Unterschrift des Antragstellers** und ggf. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers und der Betroffenen.
- 9.** Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise, wie zum Beispiel ein hydraulischer Nachweis, gefordert werden.

Hinweis: Die wasserrechtliche Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt.

Sie kann widerrufen werden, bzw. kann die Anpassung der Anlage durch die zuständige Behörde gefordert werden, wenn sie nicht den Anforderungen des § 36 WHG entspricht.